

Liechtensteiner Volkstblatt

AZ — FL-9494 Schaan, Donnerstag, 6. April 1972

Erscheint Dienstag/Mittwoch/Donnerstag/Samstag

Mit den amtlichen Publikationen aus Liechtenstein

105. Jahrgang — Nr. 95

FBP-Fraktion respektiert den Willen des Volkes!

Strassenbau-Initiative war nicht umsonst — Gesetz soll im Sinne des Volksbegehrens geändert werden

LANDTAG

Weitere Beschlüsse

Nach einer ausführlichen Debatte, die mit einem eindrucksvollen Votum von Regierungsrat William Hoop für die liechtensteinische Landwirtschaft endete, gab der Landtag endlich grünes Licht für den liechtensteinischen Milchhof, mit dessen Bau schon in naher Zukunft begonnen wird. Bedenken gegen das Projekt hatten nur die VU-Abgeordneten Herbert Kindle und Dr. Franz Beck (beides Vertreter aus der Industrie) geäußert, doch folgte das Plenum ihren Argumentationen nicht und hiess das entscheidende Subventionsgesetz mit 14 : 1 Stimmen gut.

*

Der Gemeinde Schaan wurde zum Umbau des Theaters am Kirchplatz eine erhöhte Subvention von 30 Prozent zugesichert. Aufgrund eines Votums des Abg. Dr. Malin, der die vielseitigen Auflagen, die die Regierung mit der Subventionierung des Theaterbaus verbinden wollte, als unerfreulichen Dirigismus in kulturellen Belangen bezeichnete, werden die Auflagen in einer der nächsten Sitzungen unabhängig von der bereits gewährten Subventionszusage noch einmal überprüft werden.

*

Der Abg. Dr. Peter Marxer warnte vor der definitiven Anstellung eines vollamtlichen Schulpsychologen. Da dieser Mann wichtige Entscheidungen (z. B. über die Qualifikation von Schülern für diesen oder jenen Bildungsweg zu treffen habe, könnte sich eine Fehlbesetzung auf Jahrzehnte hinaus äusserst negativ auswirken. Dr. Marxer sprach sich deshalb zunächst für eine kürzerfristige, vertragliche Zusammenarbeit mit einem entsprechenden Fachmann aus, den man im Eignungsfalle immer noch definitiv anstellen könnte. Die Regierung und das Plenum folgten seinen Einwänden und änderte den Antrag in diesem Sinne ab.

*

Einstimmig beschloss der Landtag, dem Eigenheim-Wohnaufwands zwei Millionen Franken zuzuweisen und den Studendarlehensfonds um 100 000 Franken zu öffnen. Der liechtensteinischen Grastrocknungsgenossenschaft wurde die um 10 Prozent erhöhte Subvention für Grünmehlsilo und Vorratsband einhellig bewilligt. Ebenso bewilligte der Landtag den liechtensteinischen Kraftwerken anstelle einer Anleihe ein Darlehen von sieben Millionen Franken aufzunehmen. In erster Lesung behandelte der Landtag vier Vorlagen über Gesetzesänderungen, die im Rahmen der von Vize-Regierungschef Dr. Kieber durchgeführten Rechtsreform liegen sowie eine Gesetzesänderung betreffend die Besoldung der Beamten und Staatsangestellten.

Der mit der Strassenbau-Initiative zum Ausdruck gebrachte Volkswille nach vermehrtem Mitspracherecht beim Bau von Hochleistungsstrassen wird — wenn es nach dem Willen der FBP-Fraktion geht — in jedem Falle respektiert werden. Die FBP-Fraktion steht hinter dem Volksbegehren und legte zudem (für den Fall, dass das Initiativbegehren als verfassungswidrig beurteilt wird) einen formulierten Gesetzestext vor, der es dem Landtag ermöglicht, das Gesetz von sich aus im Sinne des Volksbegehrens abzuändern. Da anzunehmen ist, dass die FBP-Fraktion in ihrer positiven Haltung zum Volksbegehren auch aus den Reihen der VU unterstützt wird, steht nun einer Abänderung des Gesetzes im Sinne der von mehr als 1100 Mitbürgern getragenen Initiative nichts mehr im Wege! Der Landtag kann das Gesetz jetzt von sich aus abändern, ohne das Volk speziell an die Urnen zu bemühen und (wenn nötig) auch ohne abzuwarten, ob das Initiativbegehren in seiner heutigen Formulierung verfassungsgemäss ist oder nicht. — Der vom Abgeordneten Dr. Ernst Büchel formuliert eingebrachte Gesetzestext stellt zudem einen gangbaren Ausweg aus der schwierigen Lage dar, in die sich das Parlament nach den von der Regierung geäußerten, verfassungsmässigen Bedenken des Volksbegehrens versetzt sah. Die rechtskundigen Parlamentarier beider Fraktionen waren begreiflicherweise nicht gewillt, von sich aus (und gegenüber ihren anderen Kollegen) als Schiedsrichter in der Frage der Verfassungsmässigkeit aufzutreten. Der andere Ausweg, ein Gutachten beim Staatsgerichtshof einzuholen, wurde bislang noch nicht gesucht. — Der von der FBP eingebrachte Vorschlag respektiert den durch die Initiative zum Ausdruck gebrachten Volkswillen und gewährleistet gleichzeitig die Beachtung des Grundgesetzes für den Fall, dass sich die von der Regierung geäußerten diesbezüglichen Bedenken bestätigen sollten.

Die Behandlung der Volksinitiative betreffend das Gesetz über den Bau von Hochleistungsstrassen, die von den Initianten fristgerecht eingebracht wurde und somit zustande gekommen war, löste am Ende der öffentlichen Landtagssitzung vom Dienstag erwartungsgemäss einige Diskussionen aus. Nachdem schon Ende letzter Woche bekannt wurde, dass die Regierung verfassungsmässige Bedenken am Initiativbegehren geäußert hatte, durfte man der Debatte im Landtag denn auch mit einiger Spannung entgegensehen.

Das Ergebnis der Landtagsberatungen zu diesem letzten Punkt der öffentlichen Sitzung vom

Dienstag war eher ernüchternd und machte die Kluft offenbar, die in dieser Frage mitten durch die Fraktion der VU-Mehrheitspartei geht: die Beschlussfassung über die Volksinitiative, d. h. über die Frage ob der Landtag dafür oder dagegen sei, ob sie in ihrem materiellen Begehren verfassungsgemäss oder verfassungswidrig sei, ob die Regierung die Frage der Verfassungsmässigkeit noch einmal abklären soll oder man beim Staatsgerichtshof ein diesbezügliches Gutachten einholen sollte, wurde auf Antrag der VU einfach ausgesetzt. Angeblich mit der Begründung, die Initiative sei so spät eingebracht worden, dass man sich nicht eingehend

genug mit ihr auseinandersetzen habe können, wurde die Beschlussfassung über das Volksbegehren auf Antrag der VU auf die nächste Sitzung verschoben!

Die FBP-Fraktion, die den Initianten durch ihren Sprecher Dr. Peter Marxer («Die Initiative hat meine Sympathie») und durch den Abg. Dr. Ernst Büchel («Ich stehe hinter dem Volksbegehren») mehrfach ihre Unterstützung zusagte, brachte — für den Fall dass das Initiativbegehren als verfassungswidrig angesehen werde — von sich aus einen Entwurf zur Abänderung des Gesetzes über den Bau von Hochleistungsstrassen im Sinne der Initiative ein! Wie der Abg. Dr. Ernst Büchel präziserte, wurde der Alternativvorschlag nur für den Fall unterbreitet, dass dem Volksbegehren auch tatsächlich verfassungsmässige Mängel anhaften. Falls dies nicht der Fall sei, stehe die FBP-Fraktion hinter der Initiative.

Unschlüssigkeit in der VU-Fraktion

Demgegenüber widerspiegelte sich in der Haltung der VU-Fraktion auch am Dienstag im Landtag eine sehr unterschiedliche und uneinheitliche Einstellung zum Volksbegehren, wie sie an sich schon im Vorfeld zur Landtagssitzung festgestellt worden war.

Der Regierungschef unterstrich auch in der öffentlichen Sitzung, dass die von der Regierung geäußerten, verfassungsmässigen Bedenken am Initiativbegehren durchaus «fundiert»

(Fortsetzung Seite 2)



Strassenbau: Mitsprache gesichert!

Der FBP-Entwurf zur Änderung des Strassenbau-Gesetzes

Gesetz vom ...

betreffend die Abänderung des Gesetzes über den Bau von Hochleistungsstrassen und Hauptverkehrsstrassen.

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

§ 1

Die Artikel 5 und 6 des Gesetzes vom 12. 6. 1969 über den Bau von Hochleistungsstrassen und Hauptverkehrsstrassen, LGBl. 1969 Nr. 39, erhalten folgende neue Fassung:

Art. 5

Das Bauamt hat über Auftrag der Regierung in Zusammenarbeit mit den interessierten Gemeinden abzuklären, welche allgemeine Linienführung und Strassenart in Betracht fällt.

Art. 6

1. Die Regierung hat die Hochleistungsstrassen und Hauptverkehrsstrassen in generellen Projekten darzustellen. Aus den generellen Projekten müssen insbesondere die Linienführung der Strassen, die Anschlussstellen, die Kreuzungsbauwerke und die veranschlagten Kosten der Bauausführung ersichtlich sein.
2. Die generellen Projekte sind den interessierten Gemeinden zur Vernehmlassung zu unterbreiten.
3. Die Genehmigung der generellen Pro-

jekte hat durch ein besonderes Gesetz zu erfolgen.

§ 2

Dieses Gesetz wird als nicht dringlich erklärt und tritt am Tage seiner Kundmachung in Kraft.

Bemerkungen zur Gesetzesvorlage

Zu Artikel 5: Im Absatz 1 werden die Worte «im Auftrag der Regierung» eingefügt. Strassenbaubehörde soll die Regierung sein, während das Bauamt nur technische Hilfsdienste zu leisten hat. Der bisherige Absatz 2 des Gesetzes LGBl. 1969/39 wurde mit Rücksicht auf die vorgeschlagene Neufassung von Artikel 6 gestrichen.

Zu Artikel 6: Die Neufassung des Absatzes 1 geht ebenfalls davon aus, dass die Regierung Strassenbaubehörde ist. Aus den generellen Projekten müssen auch die veranschlagten Kosten der Bauausführung ersichtlich sein, was bisher im Gesetz LGBl. 1969/39 nicht verlangt war.

Der Absatz 3 ist der Kernpunkt der Gesetzesänderung. Während das heute geltende Gesetz bestimmt, dass die generellen Projekte von der Regierung genehmigt werden (was bedeutet, dass die Frage, ob und wie eine Hochleistungsstrasse gebaut wird, allein in der Kompetenz der Regierung liegt), muss nach der Gesetzesvorlage die Ge-

nehmigung der generellen Projekte durch ein besonderes Gesetz erfolgen. Die vorgeschlagene Regelung verlangt damit ein Zusammenwirken zwischen Regierung und Landtag. Auch sind die Träger der Staatsgewalt — Fürst und Volk — in die Entscheidung miteinbezogen.

Bei diesem im Absatz 3 vorgesehenen Gesetz handelt es sich um ein Gesetz im formellen Sinn, eine Form, die in der liechtensteinischen Rechtsordnung (zum Beispiel Artikel 451 Sachenrecht) bereits verankert ist und in der liechtensteinischen Rechtspraxis (jährliches Finanzgesetz) gehandhabt wird. Auch ausländischen Rechtsordnungen ist das Gesetz im formellen Sinn bekannt (siehe Fleiner / Giacometti, Schweiz. Bundesstaatsrecht, 1949, Seite 741, Adamovich, Handbuch des österreichischen Verfassungsrechtes, 1957, Seite 296).

Da es sich um ein Gesetz handelt, kommen die Volksrechte gemäss Volksrechtsgesetz voll zu spielen, ohne dass die bestehende Verfassungsordnung tangiert wird oder geändert werden muss. Der Entwurf unterscheidet nicht zwischen Hochleistungsstrassen und Hauptverkehrsstrassen, da zwischen diesen beiden Strassenarten technisch nur geringfügige Unterschiede bestehen können und der Aufwand an Finanzen und Boden nahezu gleich ist.

